

Infoblatt

An die Leitungen von Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen

1. Wer muss einen Masernschutznachweis vorlegen?

Gem. § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG müssen folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Masernschutznachweis vorlegen:

- a. Personen, die in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten, nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflegen **betreut** werden,
- b. Personen, die in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen **betreut** werden,
- c. Personen, die bereits vier Wochen in einem Heim **betreut** werden oder
- d. Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG **tätig** sind:
 - Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten,
 - nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflegen
 - Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen
 - Heime

2. Wie erfolgt der Masernschutznachweis?

Der Masernschutznachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen.

Als Nachweise kommen in Betracht:

- a. Eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern
- b. ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Immunität gegen Masern
- c. ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation, aufgrund der eine Masernschutzimpfung nicht erfolgen kann
- d. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass die dort zuvor betreute bzw. tätige Person bereits einen entsprechenden Nachweis (Impfdokumentation, Immunitätsbestätigung, ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation bzgl. der Masernimpfung) vorgelegt hat

Ein **ausreichender Impfschutz** besteht bei Vorliegen von mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern.

3. Wann erfolgt die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes?

Wenn **kein Nachweis** vorgelegt wird oder **Zweifel** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die jeweilige Einrichtungsleitung **unverzüglich** das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu übermitteln.

Keine Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit einer Impfdokumentation bestehen, wenn zwei Masernschutzimpfungen mit Chargennummern eingetragen sind.

4. Allgemeine Informationen:

Die Übermittlung der personenbezogenen Angaben an das Gesundheitsamt ist nur **einmalig** durchzuführen, d.h. diese Daten sind z.B. im nächsten Schuljahr nicht nochmals zu übermitteln, auch wenn die bereits gemeldete Person in Ihrer Einrichtung immer noch keinen Masernschutznachweis vorgelegt hat.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist von der jeweiligen **Einrichtungsleitung** durchzuführen. Besucht ein Kind ohne einen Masernschutznachweis eine Schule und einen Hort, muss sowohl die Leitung der Schule als auch die Leitung des Hortes die personenbezogenen Angaben an das Gesundheitsamt übermitteln.

Bitte informieren Sie uns auch, wenn Ihnen bereits gemeldete Personen **nachträglich** einen vollständigen Masernschutznachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG vorlegen oder diese in Ihrer Einrichtung **nicht mehr betreut werden oder tätig sind**.

Nach der Übermittlung der personenbezogenen Angaben werden die gemeldeten Personen vom Gesundheitsamt angeschrieben und zur Vorlage eines Masernschutznachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert.

Betreuungs- und Tätigkeitsverbot:

Liegt dem Gesundheitsamt mit Ablauf der Frist kein Masernschutznachweis vor oder erweist sich ein Nachweis als nicht gültig, so kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob ein **Betreuungs- oder Tätigkeitsverbot** ausgesprochen wird. Dies gilt nicht für den Schulunterricht für schulpflichtige Kinder oder im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe.

Gesetzliches Betreuungs- und Beschäftigungsverbot (§ 20 Abs. 9 S. 6 IfSG):

Eine Person, die ab Vollendung des ersten Lebensjahres vor Beginn der Betreuung **keinen** Masernschutznachweis vorlegt, **darf nicht** in Gemeinschaftseinrichtungen (s.o.) **betreut** werden. Es gilt das **gesetzliche Betreuungsverbot**.

Nur Personen, die einer **gesetzlichen Schulpflicht** unterliegen, dürfen abweichend davon in Schulen betreut werden.

Eine Person, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren ist und vor Beginn ihrer Tätigkeit **keinen** Masernschutznachweis vorlegt, **darf nicht** in Einrichtungen (s.o.) **beschäftigt** werden.

Es gilt das **gesetzliche Beschäftigungsverbot**.

Ordnungswidrigkeiten:

Wer eine Person ohne einen geforderten Masernschutznachweis betreut oder beschäftigt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 73 Abs. 1a Nr. 7c IfSG).

Wer im Falle einer Nichtvorlage eines Masernschutznachweises oder bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 73 Abs. 1a Nr. 7a IfSG).